

ZH_OBERGERICHT RT230112 vom 29. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230112

FR: ZH_OBERGERICHT RT230112 du 29 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230112 del 29 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Dazu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3.1. Der Gesuchsgegner wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet. Ihm wird zudem im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens noch Gelegenheit zu geben sein, sich zum Rechtsöffnungsbegehren zu äussern, sofern der Gesuchsteller der ihm mit Verfügung vom 24. Juli 2023 auferlegten Verpflichtung nachkommt. Entsprechend wird der Gesuchsgegner seine Rügen – u.a. dass er gar nie Rechtsvorschlag erhoben habe (Urk. 1 S. 1) – noch vorbringen können. Damit erwächst ihm aus der angefochtenen Verfügung kein Nachteil. Mangels Beschwerde ist somit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen erweist sich auch die Rüge als unbegründet, wonach der Entscheid nicht ordnungsgemäss unterzeichnet sei: Gemäss § 136 GOG ZH sind andere Entscheide

- 3 - als Endentscheide in der Sache von einem Mitglied des Gerichts oder einer Gerichtsschreiberin bzw. einem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. 3.2. Der Gesuchsgegner ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Gericht keinen Strafantrag "ausstellen" kann (so Urk. 1 S. 1). Ein Strafantrag kann nur von einer durch eine Straftat verletzte Person bei den Strafbehörden eingereicht werden (Art. 30 StGB i.V.m. Art. 304 Abs. 1 StPO). Sofern der Gesuchsgegner das Ausstellen eines Strafbefehls im Sinne von Art. 352 StPO beantragen möchte, so ist er auch diesbezüglich an die Strafbehörden zu verweisen, bei welchen er mit einer Strafanzeige bzw. einem Strafantrag die Einleitung eines Strafverfahrens anstreben kann. Die beschliessende (Zivil-)Kammer ist hierfür nicht zuständig. Zu ergänzen ist, dass weder das Einleiten einer Betreibung noch das Einleiten eines Gerichtsverfahrens strafbar ist und zudem weder der Betreibungsbeamte B._____ noch die Angestellten des Betreibungsamts Volketswil das Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet haben, sondern der Gesuchsteller. Abschliessend ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass keine gesetzliche Pflicht existiert, welche die beschliessende Kammer zum Weiterleiten der Beschwerde an den "Gerichtshof für Völkerrecht und Zivilschutz" (Urk. 1 S. 2) verpflichtet, weshalb davon abgesehen wird. Es steht dem Gesuchsgegner frei, die Beschwerde selbst an die von ihm gewünschte Behörde weiterzuleiten.

E. 4

Umständehalber ist auf das Erheben von Gerichtskosten zu verzichten.

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsteller mangels Umtrieben und dem Gesuchsgegner angesichts seines Unterliegens (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.